

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/3/30 1Ob6/67, 1Ob306/68, 1Ob13/78, 6Ob544/90, 1Ob355/99h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1967

Norm

GOG §73 Abs2

GOG §78

Rechtsatz

Dem Bereich der Gerichtsbarkeit ist die eine Justizverwaltungssache betreffende Entscheidung eines gemäß§ 73 Abs 2 GOG zusammengesetzten Senates (nur) dann zuzuordnen, wenn über diese Sache ein Justizverwaltungssenat in erster Instanz zu befinden hatte. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 78, letzter Absatz, GOG hat nicht durch Senate oder Kommissionen zu erfolgen; die Erledigung einer derartigen Justizverwaltungssache ist also zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (Zuständigkeit des Vorstehers des Gerichtes!) dem Kompetenzbereich eines nach dem § 73 Abs 2 GOG zusammengesetzten Kollegialorganes entrückt. Der betreffende Bescheid kann daher nur im Verwaltungsweg bekämpft werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 6/67

Entscheidungstext OGH 30.03.1967 1 Ob 6/67

Veröff: SZ 40/41 = EvBl 1967/405 S 575 = JBI 1968,87

- 1 Ob 306/68

Entscheidungstext OGH 09.01.1969 1 Ob 306/68

Veröff: EvBl 1969/251 S 389

- 1 Ob 13/78

Entscheidungstext OGH 22.05.1978 1 Ob 13/78

nur: Dem Bereich der Gerichtsbarkeit ist die eine Justizverwaltungssache betreffende Entscheidung eines gemäß § 73 Abs 2 GOG zusammengesetzten Senates (nur) dann zuzuordnen, wenn über diese Sache ein Justizverwaltungssenat in erster Instanz zu befinden hatte. (T1) Beisatz: Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung. (T2)

Veröff: RZ 1978/70 S 168

- 6 Ob 544/90

Entscheidungstext OGH 15.03.1990 6 Ob 544/90

 nur T1; Veröff: JBI 1991,732

- 1 Ob 355/99h

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 355/99h

Vgl; Beisatz: Jene Justizverwaltungsgeschäfte, die von Richterkollegien (Senaten oder Kommissionen) zu besorgen sind, sind unabhängige Gerichte. (T3); Veröff: SZ 73/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0059565

Dokumentnummer

JJR_19670330_OGH0002_0010OB00006_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at